

WEBSITE-ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER SFDR

FÜR EIN FINANZPRODUKT, DAS ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE GEMÄSS ARTIKEL 8 DER SFDR FÖRDERT

PRODUKTNAME:	Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV-RAIF – Generali Exklusiv Fonds Private Debt Fund
UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE) ISIN:	529900NYBD1F7FJUY566 LU2809865269
DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG:	23. Juli 2026

VERSION	DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG	ERLÄUTERUNG DER ÄNDERUNGEN
1	12. Juni 2024	Erstveröffentlichung
2	23. Juli 2026	Einbeziehung liquider Vermögenswerte (mit Ausnahme von Barmitteln) in die ESG- konformen Vermögenswerte

1. KURZPROFIL

Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR eingestuft. Es fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch nicht das Ziel nachhaltiger Investitionen und verpflichtet sich nicht dazu, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- sich bemüht, das ESG-Profil seiner Zielunternehmen (im Sinne des Private Placement Memorandum vom 23. Juli 2026, das „PPM“), bei denen es sich um europäische kleine und mittelständische Unternehmen handelt, die Schuldtitelanlagen erhalten, zu verbessern;
- in zugrunde liegende Investmentfonds investiert, die bestimmte ESG-Mindestkriterien erfüllen;
- sich auf wirtschaftliche Aktivitäten konzentriert, die mit bestimmten Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung im Einklang stehen, darunter die Eindämmung des Klimawandels, die Schaffung und Erhaltung menschenwürdiger Arbeitsplätze, der Schutz der Menschenrechte und der Gemeinschaften sowie die Förderung von Vielfalt und Inklusion.

Vor jeder Anlage führt der Portfoliomanager (Generali Asset Management S.p.A.) eine eigene nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung durch und weist dabei jedem Zielunternehmen und jedem zugrunde liegenden Investmentfonds ein ESG-Rating zu.

Verbindliche Elemente:

- Schuldtitel, einschließlich liquider Vermögenswerte (mit Ausnahme von Barmitteln), in Höhe von mindestens 70 % der gesamten zugesagten Schuldtitelanlagen müssen zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Bewertung eine Mindestschwelle für das ESG-Rating erfüllen.
- Der Teilfonds wendet die Ausschlüsse des Teilfonds an, die schwerwiegende oder systematische Menschenrechtsverletzungen und/oder schwerwiegende Umweltschäden, Fälle schwerer Korruption sowie umstrittene Wirtschaftssektoren (Streubomben, Antipersonenminen, Kernwaffen, biologische und chemische Waffen, Kohle und Teersande) umfassen.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen:

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der WNA-Indikatoren Nr. 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und Nr. 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) aus Tabelle 1, Anhang I der SFDR-RTS.

Referenzwert:

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Taxonomiekonformität:

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu taxonomiekonformen Anlagen (Mindestanteil von 0 % bei Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung).

2. KEIN NACHHALTIGES ANLAGEZIEL

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, es werden aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der SFDR zu tätigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds weder zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie im Einklang steht, noch zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie im Einklang steht, noch zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Da der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt, findet der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß Artikel 2(17) der SFDR keine Anwendung.

3. ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er:

- sich bemüht, das ESG-Profil seiner Zielunternehmen, bei denen es sich um europäische kleine und mittelständische Unternehmen handelt, über Schuldtitelanlagen (wie im PPM definiert) zu verbessern;
- in zugrunde liegende Investmentfonds investiert, die bestimmte ESG-Mindestkriterien erfüllen;
- sich auf wirtschaftliche Aktivitäten konzentriert, die mit bestimmten Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) im Einklang stehen.

Die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale konzentrieren sich auf wirtschaftliche Aktivitäten, die mit den folgenden Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen im Einklang stehen:

- Eindämmung des Klimawandels;
- Schaffung und Erhaltung menschenwürdiger Arbeitsplätze;
- Schutz der Menschenrechte und der Gemeinschaften;
- Förderung von Vielfalt und Integration.

Der Portfoliomanager bewertet diese Merkmale für jedes Zielunternehmen und jeden zugrunde liegenden Investmentfonds anhand einer eigenen nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung und ESG-Rating-Methode.

Soweit dies als möglich und angemessen erachtet wird, kann der Portfoliomanager mit den Zielunternehmen in Kontakt treten, um deren ESG-Profil zu verbessern.

4. ANLAGESTRATEGIE

4.1 Beschreibung der Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt Kapitalzuwachs durch Direktanlagen in Schuldtiteln, die von europäischen kleinen und mittleren Unternehmen (die „Zielunternehmen“) ausgegeben werden, sowie durch indirekte Anlagen in zugrunde liegende Investmentfonds an, deren Strategien auf Direktanlagen in europäischen Schuldtiteln ausgerichtet sind, wie im PPM näher beschrieben.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seiner Zusagen in sonstige Schuldtitelanlagen (nachrangige Schuldtitel und Wandelanleihen gemäß der Definition im PPM) investieren. Die Haupt-Schuldtitelanlagen und die sonstigen Schuldtitelanlagen werden zusammen als die „Schuldtitelanlagen“ bezeichnet.

Anfänglich wird der Teilfonds die ihm zugesagten Mittel voraussichtlich hauptsächlich in indirekte Anlagen investieren und dann schrittweise auf direkte Anlagen umstellen.

4.2 Verbindliche Elemente der Anlagestrategie

Die folgenden verbindlichen Elemente sind in die Anlagestrategie integriert, um die Erreichung der angestrebten ökologischen und/oder sozialen Merkmale sicherzustellen:

(a) Nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung und ESG-Rating:

Vor jeder Anlage führt der Portfoliomanager eine eigene nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung durch und weist jedem Zielunternehmen und jedem zugrunde liegenden Investmentfonds ein ESG-Rating zu, das den Grad der Übereinstimmung mit den geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen angibt. Das ESG-Rating beruht auf quantitativen und qualitativen Überlegungen des Portfoliomanagers für das jeweilige Zielunternehmen/den jeweiligen zugrunde liegenden Investmentfonds.

In Bezug auf Zielunternehmen werden im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung verschiedene Bereiche wie soziale Verantwortung der Unternehmen, Corporate Governance, Vielfalt und Integration, Lieferketten, Beziehungen zu den Mitarbeitenden, Gesundheit und Sicherheit, CO₂-Bilanz und Umweltinitiativen untersucht. Bei zugrunde liegenden Investmentfonds umfasst die Bewertung (i) die Governance, die Richtlinien und die Integrationspraktiken des Anlageverwalters im Bereich ESG sowie (ii) die Ausschlussrichtlinien des Fonds, seine Strategie für ein positives ESG-Screening, die SFDR-Klassifizierung (Artikel 8 oder 9) und die Mindestgarantien für die ESG-Governance.

Damit der betreffende Schuldtitel als den geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechend eingestuft wird, muss das Zielunternehmen bzw. der zugrunde liegende Investmentfonds ein Mindest-ESG-Rating erhalten.

(b) Mindestschwelle für das ESG-Rating:

Schuldtitel, einschließlich liquider Vermögenswerte (wie im PPM definiert) (mit Ausnahme von Barmitteln), in Höhe von mindestens 70 % der gesamten zugesagten Schuldtitelanlagen müssen zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Bewertung im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung eine vom Portfoliomanager für den Teilfonds festgelegte Mindestschwelle für das ESG-Rating erfüllen.

(c) Ausschlüsse des Teilfonds:

Darüber hinaus wendet der Teilfonds eine Reihe von Ausschlüssen (die „Ausschlüsse des Teilfonds“) auf die gesamten zugesagten Schuldtitelanlagen an, anhand derer Anlagen in Zielunternehmen und zugrunde liegenden Investmentfonds mit Beteiligungen in folgenden Bereichen ausgeschlossen sind:

- (a) schwerwiegende oder systematische Menschenrechtsverletzungen und/oder schwerwiegende Umweltschädigungen;
- (b) Fälle schwerer Korruption;
- (c) umstrittene Geschäftsfelder: Streubomben, Antipersonenminen, Kernwaffen, biologische und chemische Waffen, Kohle und Teersande.

4.3 Bewertung der guten Unternehmensführung

Im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung bewertet der Portfoliomanager die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Zielunternehmen und der zugrunde liegenden Investmentfonds durch:

- (i) Screening gemäß den Ausschlüssen des Teilfonds;
- (ii) Sammeln von Informationen über Unternehmensführung und Beziehungen zu den Arbeitnehmern, einschließlich solider Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Entlohnung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften.

4.4 Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Der Portfoliomanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der WNA-Indikatoren Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze) und Nr. 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) aus Tabelle 1, Anhang I der Delegierten Verordnung der SFDR. Ziel ist es, diese in naher Zukunft auf alle obligatorischen WNA-Indikatoren auszuweiten. Der Portfoliomanager wird sich laufend nach besten Kräften bemühen, Daten zu den WNA-Indikatoren für jedes Zielunternehmen/jeden zugrunde liegenden Investmentfonds zu sammeln. Vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

5. VERHÄLTNIS DER ANLAGEN ZUEINANDER

5.1 Vermögensallokation

Der Teilfonds wendet die folgenden Mindestwerte für die Vermögensallokation an:

- **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale:** Schuldtitel, einschließlich liquider Vermögenswerte (mit Ausnahme von Barmitteln), in Höhe von mindestens 70 % der gesamten zugesagten Schuldtitelanlagen müssen zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Bewertung im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung eine Mindestschwelle für das ESG-Rating erfüllen.
- **#2 Sonstige:** maximal 30 % der gesamten zugesagten Schuldtitelanlagen.

Der Teilfonds verpflichtet sich NICHT dazu, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Er fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, wird jedoch keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR tätigen.

5.2 Kategorie „#2 Sonstige“

Die Kategorie „#2 Sonstige“ umfasst:

- Zielunternehmen und zugrunde liegende Investmentfonds, deren wirtschaftliche Aktivitäten nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, die jedoch gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds geprüft werden;
- Barmittel und derivative Finanzinstrumente, die zu Liquiditätsmanagement- und Absicherungszwecken gehalten werden.

Für Derivate, Barmittel, Bareinlagen und Geldmarktinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Dieses Finanzprodukt verwendet keine Derivate, um ökologische oder soziale Merkmale zu erreichen

5.3 Taxonomiekonformität und nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich weder zu nachhaltigen Investitionen noch zu einem Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen. Dementsprechend beträgt die minimale Taxonomie-Konformität, gemessen an allen verfügbaren Schlüsselindikatoren (Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben), 0 %, und dies wird nicht durch Dritte bestätigt. Der Teilfonds investiert nicht in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen. Es gilt kein Mindestanteil an Übergangstätigkeiten, ermöglichenden Tätigkeiten, nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel oder sozial nachhaltigen Investitionen.

6. ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE

Der Portfoliomanager überwacht die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale anhand der folgenden Mechanismen:

Für Zielunternehmen:

- Der Portfoliomanager sammelt fortlaufend Informationen über WNA-Indikatoren und überwacht die ESG-Performance der Zielunternehmen.
- Der Portfoliomanager überwacht kontinuierlich die Einhaltung der Ausschlüsse des Teilfonds und der Mindestschwelle für das ESG-Rating.
- Gegebenenfalls setzt sich der Portfoliomanager mit den Zielunternehmen in Verbindung, um deren ESG-Profil zu verbessern.

Für zugrunde liegende Investmentfonds:

- Der Portfoliomanager überwacht die Einhaltung der ESG-Screening-Regeln sowie der Mindestgarantien für die ESG-Governance des Teilfonds.
- Der Portfoliomanager überprüft die regelmäßigen ESG-Berichte der Manager der zugrunde liegenden Investmentfonds.

Berichterstattung:

Der Portfoliomanager berichtet den Anteilhabern auf der Grundlage der WNA-Indikatordaten und des Rahmenkonzepts des Teilfonds für die Nachhaltigkeitsberichterstattung über die ESG-Leistung des Teilfonds.

7. METHODIK FÜR ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE

Die zur Bewertung der Erreichung der geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendete Methodik der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung ist in Abschnitt 4 oben beschrieben. Die folgenden Indikatoren werden verfolgt und an die Anleger gemeldet:

Bei den Zielunternehmen werden unter anderem folgende Nachhaltigkeitsindikatoren erfasst: Vorhandensein relevanter Richtlinien, Initiativen und Überwachungsverfahren im Bereich ESG, Geschlechterverteilung, CO₂-Bilanz, Arbeitsunfälle und Mitarbeiterschulungen.

Für zugrunde liegende Investmentfonds werden unter anderem folgende Nachhaltigkeitsindikatoren erfasst: Anwendung einer Ausschlusspolitik, die mit den Screening-Regeln des Teilfonds übereinstimmt, SFDR-Klassifizierung (Artikel 8 oder 9) und Mindestgarantien für die ESG-Governance.

Der Portfoliomanager berichtet den Anteilhabern auf der Grundlage der WNA-Indikatordaten, die nach besten Kräften und im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Teilfonds gesammelt wurden, über die ESG-Leistung der Zielunternehmen. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren und die Verfahren zu ihrer Identifizierung und Abschwächung werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

8. DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

8.1 Datenquellen

Die zur Bewertung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendeten Daten stammen in erster Linie aus folgenden Quellen:

- Zielunternehmen durch einen direkten Dialog und den nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prozess;
- Transaktionspartner;
- Manager der zugrunde liegenden Investmentfonds über regelmäßige Berichte und Fragebögen im Rahmen der Due Diligence.

8.2 Datenverarbeitung

Der Portfoliomanager bemüht sich nach besten Kräften, Daten zu WNA-Indikatoren zu beschaffen. „Nach besten Kräften“ bedeutet, dass der Portfoliomanager verpflichtet ist, Daten zu den WNA-Indikatoren vom Zielunternehmen oder vom Transaktionspartner und vom zugrunde liegenden Investmentfonds zu beschaffen, oder indem er zusätzliche Nachforschungen anstellt, mit dritten Datenlieferanten oder externen Experten zusammenarbeitet oder angemessene Annahmen trifft.

Wenn Daten von den Angaben des Transaktionspartners abhängen, arbeitet der Portfoliomanager mit dem Transaktionspartner zusammen, um die Qualität und den Umfang der Daten kontinuierlich zu verbessern.

8.3 Geschätzte Daten

Aufgrund der Besonderheiten der Schuldtitelanlagen und der begrenzten Verfügbarkeit von standardisierten ESG-Daten für kleine und mittlere europäische Unternehmen berücksichtigt das ESG-Rating sowohl quantitative als auch qualitative Überlegungen. Ein Teil der Daten kann geschätzt werden, insbesondere bei WNA-Indikatoren, bei denen zum Zeitpunkt der Erstanlage keine direkten Daten von Zielunternehmen verfügbar sind.

9. BESCHRÄNKUNGEN DER METHODEN UND DATEN

Die folgenden Beschränkungen gelten für die Methoden und Daten, die verwendet werden, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu bewerten:

- Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Einschätzungen, die auf schwer zugänglichen, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig wesentlich ungenauen Daten beruhen können. Selbst wenn sie identifiziert werden, gibt es keine Garantie dafür, dass der AIFM und/oder der Portfoliomanager die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds richtig einschätzen werden.
- Aufgrund der Art der Schuldtitelanlagen und der begrenzten Verfügbarkeit von Daten wird das ESG-Rating auf quantitativen und qualitativen Überlegungen des Portfoliomanagers für das jeweilige Zielunternehmen/den jeweiligen zugrunde liegenden Investmentfonds beruhen.
- Der Portfoliomanager stützt sich auf die Bemühungen des zugrunde liegenden Managers, Daten zu den WNA-Indikatoren für die zugrunde liegenden Investmentfonds zu erheben.
- Die Erhebung der WNA-Indikatordaten erfolgt nach dem Grundsatz „nach besten Kräften“, wie in Abschnitt 8.2 oben beschrieben.

Die in Abschnitt 4 beschriebenen verbindlichen Elemente (Mindestschwelle für das ESG-Rating und Ausschlüsse des Teilfonds) sollen das Erreichen der geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ungeachtet der oben genannten Einschränkungen gewährleisten. Ist der Portfoliomanager auf die WNA-Indikatordaten des Transaktionspartners angewiesen, wird er mit diesem zusammenarbeiten, um die Qualität der gelieferten Daten kontinuierlich zu verbessern.

10. DUE-DILIGENCE-PRÜFUNG

Die Due-Diligence-Prüfung der zugrunde liegenden Vermögenswerte ist in die in Abschnitt 4 oben beschriebene nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung integriert. Vor jeder Investition in ein Zielunternehmen oder einen zugrunde liegenden Investmentfonds führt der Portfoliomanager (gegebenenfalls mit Unterstützung des Transaktionspartners) die nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung durch, die in den Abschnitten 4.2 und 4.3 beschriebenen ESG-bezogenen Bereiche und Verfahrensweisen einer guten

Unternehmensführung abdeckt. Zudem wendet der Portfoliomanager die Ausschlüsse des Teilfonds als verbindliches Screening-Instrument an. Der Portfoliomanager überwacht die ESG-Leistung fortlaufend und sammelt nach besten Kräften Daten zu den WNA-Indikatoren.

11. ENGAGEMENTSTRATEGIEN

Soweit dies als möglich und angemessen erachtet wird, kann der Portfoliomanager einen Engagementprozess für Zielunternehmen und die Vermögensverwalter der zugrunde liegenden Investmentfonds einrichten. Der Portfoliomanager kann auf der Grundlage der Ergebnisse der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung und des zugewiesenen ESG-Ratings beschließen, mit Zielunternehmen in Kontakt zu treten, um deren ESG-Profil zu verbessern (siehe Abschnitt 4). Der Portfoliomanager berichtet den Anteilhabern auf der Grundlage der WNA-Indikatordaten, die nach besten Kräften und im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Teilfonds gesammelt wurden, über die ESG-Leistung der Zielunternehmen.

12. FESTGELEGTER REFERENZINDEX

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale benannt.